

5059/AB XX.GP

### B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Aumayr, Mag. Haupt  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
betreffend Entlohnungsstruktur der Sozialversicherungsträger  
(Nr. 5380/J).

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, daß in dem Bericht des Rechnungshofes über die Querschnittsprüfung durch den Rechnungshof bei 18 Sozialversicherungsträgern hinsichtlich der Umsetzung des Strukturanpassungsgesetzes 1995 und des Strukturanpassungsgesetzes 1996 den geprüften Sozialversicherungsträgern vom Rechnungshof in Personalangelegenheiten ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt worden ist.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes an:

#### Zur Frage 1:

Hinsichtlich der Gehaltsstruktur der einzelnen Sozialversicherungsträger verweise ich auf die angeschlossene Beilage 1. Die Gehaltsstruktur ergibt sich aus der Dienstordnung A für die Angestellten, Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten und Dienstordnung C für die Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs.

Die Betriebskrankenkassen Austria Tabak, Semperit, Neusiedler, Zeltweg und Pengg beschäftigen keine dem Sozialversicherungsdienstrecht unterliegenden Dienstnehmer.

Grundlage für die Angaben in den Erhebungsblättern sind die Werte des Jahres 1997. Erfasst wurden die Daten jener Bediensteten, die sowohl im Dezember 1997 als auch im Jänner 1998 beschäftigt waren und im Jahr 1997 Entgelt erhalten haben. Herangezogen wurden alle Bruttobezüge laut kennzahl 210 des Lohnzettels 1997.

#### Zur Frage 2:

Zur Zahl der Dienstnehmer, die in den einzelnen Sozialversicherungsträgern (bzw. dem Hauptverband) ein Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage haben, verweise ich auf die summarischen Zusammen-

fassungen zur Frage 1 (Beilage 1, erstes bis viertes Blatt, ganz unten). Die Zahl der Versicherten der einzelnen Sozialversicherungsträger kann dem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebenen statistischen Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 1997 entnommen werden (Beilage 2). Aus diesen Daten können verschiedene Relationen ermittelt werden.

Zur Frage 3:

Entsprechende Daten können der Einkommenserhebung des Rechnungshofes bzw. den Publikationen des Statistischen Zentralamtes entnommen werden, wobei speziell die Entlohnungsstruktur der Privatversicherungen sowie der Geld- und Kreditinstitute zu beachten wäre.

Als Beispiel verweise ich auf den Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Erhebungen betreffend die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes in den Jahren 1993 und 1994, III-19 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX.GP (Übersicht 13: Unternehmen der Geld- und Kreditwirtschaft und Übersicht 16: Sozialversicherungsträger).

Wiewohl diese Daten nur bedingt vergleichbar sind, kann diesen entnommen werden, daß das Management in Unternehmen der Geld- und Kreditwirtschaft besser entlohnt ist als der leitende Dienst in einem Sozialversicherungsträger.

Zur Frage 4:

Ich verweise auf meine Einleitung hinsichtlich der Einschau durch den Rechnungshof. Im übrigen möchte ich anmerken, daß in Österreich Kollektivvertragsfreiheit besteht. Ich bin nicht bereit, diesen wesentlichen Teil des Rechtsstaates für den Bereich der Sozialversicherung aufzuheben.

Beilage konnte nicht gescannt werden!!!